



Protokollauszug vom

28.08.2024

Departement Finanzen / Informatikdienste:

ITSM Migration – Projekt-Nr. 5020000 – dringliche Gebundenerklärung

IDG-Status: öffentlich

SR.24.568-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die nicht budgetierten Aufwendungen für die ITSM-Migration im Gesamtbetrag von rund 405 764 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als dringlich gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 5020000, belastet.

2.1. Die Beschaffung erfolgt bei den submittierten Firmen Silpion IT-Solutions GmbH und APP Unternehmensberatung AG.

2.2. Das Departement Finanzen, Bereich IDW, wird ermächtigt, die Dienstleistungsverträge zu unterzeichnen.

3. Mitteilung an: Departement Finanzen, Informatikdienste, Finanzamt, Investitionsstelle; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Für das Verwalten und Abwickeln aller ITSM-Prozesse (beispielsweise Störungstickets, IT-Inventar, Bereitstellung von Inventardaten für die IT-Verrechnung, etc.) setzen die IDW seit Jahren die Lösung «Cherwell» der gleichlautenden Firma Cherwell ein. Die Mitbewerberin Ivanti hat die Firma Cherwell, inklusive der Softwarelösungen, aufgekauft. Ivanti hat nun die von den IDW eingesetzte Lösung «Cherwell» per viertes Quartal 2025 gekündigt. Das heisst, die Lösung kann ab dann nicht mehr genutzt werden. Als Nachfolge bietet Ivanti die ITSM-Lösung «Neurons» an und stellt diese den bestehenden Cherwell-Kunden zu denselben Konditionen und mit einer kostenlosen Lizenzwandlung zur Verfügung. Dadurch erhalten die IDW ohne weitere Lizenzkosten die neue Lösung zur Verfügung gestellt.

Die Lösung mit dem Ivanti-Produkt «Neurons» ist hinsichtlich Migration vom alten System in das neue System einfach umsetzbar und somit eine kostengünstige Lösung. Mit anderen Produkten wäre die Migration mit erheblichem Mehraufwand verbunden. Es ist eine rechtzeitige Migration notwendig, da ohne eine ITSM-Lösung die IDW de facto handlungsunfähig wären. Der für die Migration notwendige Zeitrahmen setzt zwingend voraus, dass die Migration bereits im 2024 begonnen wird.

2. Projekt

Beim Projekt handelt es sich um ein zwingendes Lifecycle-Projekt, da die bestehende Lösung «Cherwell» das zentrale IT-System der IDW ist und ein Ersatz beschafft werden muss. Das Projekt hat als Hauptziele, die bestehenden Daten und die wichtigsten Prozesse für die effiziente IT-Betreuung der Stadtverwaltung Winterthur kostengünstig von der bestehenden Lösung «Cherwell» in die neue Ivanti-Lösung «Neurons» zu überführen. Durch diese Massnahme können die bisher in «Cherwell» getätigten Investitionen gesichert und die IT-Kernprozesse im notwendigen Ausmass unterstützt und weitergeführt werden.

3. Kosten

3.1. Kostenzusammenstellung

Die nachfolgend aufgeführten Kosten beruhen auf den Offerten der Firma Silpion vom 16. Juli 2024 und dem bestehenden Rahmenvertrag für den Bezug von Projektleisterleistungen.

Bezeichnung	Betrag inkl. MWST
Offerte Silpion «Incident Management»	66 306.38
Offerte Silpion «Change Management»	38 308.48

Offerte Silpion «Asset Management»	154 745.15
Offerte Silpion «Prozessübergreifende Punkte»	48 807.15
Offerte APP «IT-Projektleitung ITSM Migration»	60 708.96
Reserve für Unvorhergesehenes (Art. 26 VVFH)	36 887.61
Total Gebundenerklärung	405 763.73
Total Gebundenerklärung, gerundet	405 764.00

3.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist bisher nicht in den Investitionsplanungen des allgemeinen Verwaltungsvermögens für die Geschäftsjahre 2024 und 2025 eingestellt. Die Ausgaben für das Geschäftsjahr 2025 werden in der Investitionsplanung 2025 der IDW eingestellt und kompensiert.

Die Investitionsplanung ist mit dem Budget 2025 wie folgt anzupassen:

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
520000	Ausführung Software	§	405 764.00
Gesamtkredit		§	405 764.00

Jahr		Kostenart 520000		Gesamtbetrag
2024*		259 360.00		259 360.00
Reserve 2024*		18 443.00		18 443.00
2025		109 516.00		109 516.00
Reserve 2025		18 445.00		18 445.00
Total		405 764.00		405 764.00

Die Reserven sind in der Jahresplanung nicht enthalten.

* Die Ausgaben für das Jahr 2024 können nicht im Budget nachgetragen werden und werden hier somit nur vollständigkeithalber aufgeführt.

4. Gebundenerklärung

4.1 Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben der Investitionsrechnung über 300 000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vor- nahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Ausgaben gelten nach Lehre und Rechtsprechung als gebunden, wenn sie zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich sind (Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 2017, T. Jaag, M. Rüssli, V. Jenni, N. 3 zu § 103 GG). Informatikleistungen gelten als unverzichtbare Mittel zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben, weshalb die damit verbundenen Ausgaben dann als gebunden zu betrachten sind, wenn im konkreten Fall kein erheblicher Ermessensspielraum gegeben ist (Kommentar, N. 3 und 21 zu § 103 GG).

Im Übrigen ist die Gemeinde gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz erhalten bleibt, die Gebrauchsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit gewährleistet ist und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

4.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Da für das Vorhaben kein Budgetkredit vorliegt, wird in zeitlicher Hinsicht eine besondere Dringlichkeit vorausgesetzt (Art. 15 Abs. 1 lit. b der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Örtliche Gebundenheit:

Ein örtlicher Handlungsspielraum besteht nicht: Die zu beschaffenden Informatikmittel werden am Standort der Stadtverwaltung/der Rechenzentren der Stadtverwaltung eingesetzt.

Sachliche Gebundenheit:

Ein sachlich erheblicher Handlungsspielraum besteht nicht: Mit der vorliegenden Beschaffung wird die betriebsnotwendige IT-Lösung für das IT-Service-Management auf dem heutigen Stand der Technik bereitgestellt. Der Entscheidungsspielraum beschränkt sich auf die Wahl einer geeigneten Software und somit auf technische Detailfragen, die in der Kompetenz des Stadtrates liegen.

Zeitlich dringliche Gebundenheit:

Ein zeitlicher Handlungsspielraum besteht nicht. Da die bestehende IT-Service-Management-Lösung am Ende ihrer Lebensdauer angekommen ist, ist sie zum heutigen Zeitpunkt zu ersetzen. Der Ersatz muss dringlich bereits im September 2024 gestartet werden, damit eine komplette Migration bis zum End of Life der bestehenden Lösung «Cherwell» garantiert werden kann. Das bisherige System wird per Ende 2025 nicht mehr durch Support unterstützt. Das neue System muss vorab konfiguriert werden und die Systeme sind anzupassen. Die Vorlaufzeit bis Ende Jahr 2024 ist dafür unabdingbar. Ein Aufschub der Vorarbeiten bis 2025 ist nicht möglich; sie müssen bereits im Jahr 2024 begonnen werden.

4.4 Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bzw. Art. 15 Abs. 1 lit. b der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur erfüllt sind. Versehentlich ist eine Budgetierung unterblieben. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als dringlich gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 5020000, zu belasten.

5. Vergabe

Die Vergabe erfolgt gestützt auf die bereits im Vorfeld durchgeführte Submission:

- Submission «Cherwell Partner»: (SR.22.268-1 vom 13.04.2022)
- Submission «Externer ICT-Projektleitungen»: (SR.22.733-1 vom 26.10.2022)

Das Departement Finanzen, Bereich IDW, wird ermächtigt, die entsprechenden Dienstleistungsverträge zu unterzeichnen.

6. Termine

Der Beginn des Migrationsprojektes ist für September 2024 geplant.

7. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen und keine spezielle interne Kommunikation erforderlich.

Beilagen (nicht öffentlich):

1. Offerte Fa. Silpion «Asset Management» vom 16. Juli 2024
2. Offerte Fa. Silpion «Change Management» vom 16. Juli 2024
3. Offerte Fa. Silpion «Incident Management» vom 16. Juli 2024
4. Offerte Fa. Silpion «Prozessübergreifende Punkte» vom 16. Juli 2024
5. Offerte Fa. APP «IT-Projektleitung Migration ITSM» vom 19. März 2024